



HALLE ★ Die Stadt

Beschlussvorlage

Nummer III/1999/00056

TOP:

Datum: 31.08.1999

Wiedervorlage . . .

e

Aktz.

Bezug-Nr:

Abteilung/Am Büro des OB

t

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustimmung	Veränderung	Ablehnung
Hauptausschuss	29.09.1999	öffentlich vorberatend			
Stadtrat	29.09.1999	öffentlich beschließend			

Betreff:

Gesellschafterbeschuß für Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister als Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) wird ermächtigt, den Gesellschaftsvertrag der Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau entsprechend der in der Anlage dargestellten Änderungen durch Gesellschafterbeschuß zu ändern.

Dr. Rauen
Oberbürgermeister

Begründung:

Die Stadt Halle (Saale) ist alleinige Gesellschafterin der Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau (AWH). Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 26.02.1997 (Beschuß-Nr. 97/I-28/A-256-) ist der Oberbürgermeister verpflichtet, vor

Änderungen von Gesellschaftsverträgen, die nicht nur geringfügig oder aus formalen Gründen notwendig sind, eine entsprechende Ermächtigung des Stadtrates einzuholen, bevor er einen entsprechenden Beschluß in der Gesellschafterversammlung herbeiführt.

Die vorliegenden Änderungen des Gesellschaftsvertrages der AWH, die im einzelnen *kursiv* bzw. ~~durchgestrichen~~ gedruckt sind, sind aufgrund des Umstandes erforderlich, daß in der Vergangenheit seitens des Stadtrates in ein als „Aufsichtsrat“ benanntes Gremium Personen entsandt wurden, welches zwar die Aufgaben eines Aufsichtsrates im gesellschaftsrechtlichen Sinne ausübt, ohne hierfür jedoch eine entsprechende Grundlage im Gesellschaftsvertrag der AWH zu besitzen. Es handelt sich bei diesem Gremium somit weder um einen Aufsichtsrat, der aufgrund von gesellschaftsrechtlichen oder mitbestimmungsrechtlichen Normen gesetzlich vorgeschrieben ist (sog. obligatorischer Aufsichtsrat) noch um einen sog. fakultativen Aufsichtsrat im Sinne von § 52 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), da nach dem Gesellschaftsvertrag der AWH gerade kein Aufsichtsrat zu bestellen ist. Es handelt sich hierbei vielmehr um ein durch den Gesellschafter Stadt Halle (Saale) eingesetztes Kontrollgremium besonderer Art, für das die Vorschriften des GmbHG und des Aktiengesetzes (AktG) nicht unmittelbar gelten. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist nunmehr eine ausdrückliche Regelung für die Einsetzung eines Aufsichtsrates im Gesellschaftsvertrag der AWH geboten, da eine fehlende Regelung den Nachteil hat, daß das Aufgabengebiet der Aufsichtsratsmitglieder nicht genau bestimmt ist und sich im Einzelfall Streitigkeiten über Umfang und Verletzung der Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder ergeben können.

Neben der Aufnahme neuer Bestimmungen betreffs eines Aufsichtsrates sind im Einklang mit der bestehenden Rechtslage weitere, der Klarstellung und Abgrenzung der Kompetenzen zwischen den Gesellschaftsorganen sowie der Einräumung speziell gemeindlicher Rechte dienender Änderungen vorzunehmen. Letzteres sind insbesondere die Verankerung der Rechte der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) aus §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) sowie die Aufnahme von Regelungen betreffs der Wirtschaftsplanung des Unternehmens, die im Hinblick auf § 121 Abs. 1 Gemeindeordnung LSA erforderlich sind.

Die Modifikation des Unternehmensgegenstandes gemäß § 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages ist in Abstimmung mit der Geschäftsführung der AWH erfolgt und entspricht den tatsächlichen Gegebenheiten im Hinblick auf den Bereich und die Art der Beteiligung der AWH am Geschäftsverkehr.

Die vorliegenden Änderungen sind mit der Geschäftsführung der AWH abgestimmt worden. Es wird daher um Beschlußfassung der Vorlage gebeten.